



LEISTUNGSVEREINBARUNG

zwischen der

EINWOHNERGEMEINDE STARRKIRCH-WIL

vertreten durch den Gemeindepräsidenten Christian Bachofner und den Gemeindeverwalter Beat Gradwohl

und dem

Verein «KulturKirche 4656», Starrkirch-Wil

vertreten durch den/die Präsidenten*in und den/die Protokollführer*in

1. ALLGEMEINES

1.1. Grundlage

- Gestützt auf § 70 des Gemeindegesetzes, Art. 4.2.3.3. der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil und den Beschluss des Gemeinderates Starrkirch-Wil vom 9. November 2020 betreffend Nutzung der Kirche schliesst der Gemeinderat mit Beschluss vom 31. Mai 2021 nachfolgende Leistungsvereinbarung mit dem Verein «KulturKirche 4656», Starrkirch-Wil, ab.

1.2. Auftrag

- Die Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil beauftragt den Verein «KulturKirche 4656», kulturelle Anlässe in der Kirche inkl. dem dazugehörenden Chilesäli zu koordinieren, zu organisieren bzw. durchzuführen und damit der Bevölkerung ein ausgewogenes Kulturprogramm zugänglich zu machen.
- Der Verein achtet dabei auf einen breiten Zugang zu verschiedenen Kulturformen und Medien. Sowohl lokale, wie auch regionale oder überregionale Kunst soll dabei ihren Platz in den Aktivitäten des Vereins finden.

2. RECHTE UND PFLICHTEN DES VEREINS «KulturKirche 4656»

2.1. Rechte

- Benutzung der Kirche und des Chilesäli für kulturelle Anlässe / Veranstaltungen. Der Kulturverein erhält permanenten Zutritt (Schlüssel) zu den Räumlichkeiten der Kirche bzw. Chilesäli.

- Die Benutzung ist kostenlos (Räumlichkeiten Kirche und Chilesäli inkl. Vorplatz und Parkplatz), ebenso allfällige Anlassbewilligungen.
- Terminliche Privilegierung im Rahmen der jährlichen Terminplanung der Gemeinde durch die Präsidentenkonferenz. Ausgenommen von der Terminprivilegierung sind Anlässe der Gemeinde, soweit sie an der Präsidentenkonferenz bekannt sind (beispielsweise Musikschulkonzerte, Adventsfeiern etc.).
- Die maximale Dauer einer exklusiven Belegung beträgt in der Regel drei Wochen (inkl. der vier darin enthaltenen Wochenenden)
- Der Verein «KulturKirche 4656» kann seine Aktivitäten über die Website der Gemeinde bekannt machen.
- Der Verein «KulturKirche 4656» hat ein Eingaberecht für Anpassungen der Infrastruktur in Kirche und Chilesäli. Diese Eingaben erfolgen an die Gemeindeverwaltung und Liegenschaftskommission jeweils bis Ende April für das kommende Jahr.

2.2. Pflichten

- Die Art der Anlässe tragen des sich in unmittelbarer Nachbarschaft befindenden Friedhofs Rechnung bzw. nehmen entsprechende Rücksicht.
- Organisation und Durchführung von mindestens 4 Anlässen pro Jahr. Diese sind im Jahresprogramm der Gemeinde anlässlich der Präsidentenkonferenz im Dezember bekannt zu geben.
- Angemessene Information bzw. Absprache im Vorfeld grösserer Anlässe mit den Anwohnern (Pfarrhaus, altes Schulhaus, MFH ehem. Post).
- Einhaltung der entsprechenden Benützungsreglemente der Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil. Ausserhalb der Anlässe des Vereins «KulturKirche 4656» sind die Räumlichkeiten jederzeit für Kultushandlungen, Gemeindeanlässe, Vermietungen u.ä. bereit zu halten.

3. RECHTE UND PFLICHTEN DER EINWOHNERGEMEINDE STARRKIRCH-WIL

3.1. Rechte

- Information durch den Kulturverein über geplante Anlässe des folgenden Kalenderjahres bis Anfang Dezember. Diese Information gilt gleichzeitig als Reservation der entsprechenden Räumlichkeiten.
- Vergabe und Benutzung der Räumlichkeiten ausserhalb der Reservationen durch den Verein «KulturKirche 4656» ist Sache der Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil (Gemeindeverwaltung).
- Die Einwohnergemeinde hat das Recht, im Vorstand vorstellig zu werden betreffend Anliegen und Rückmeldungen, welche aus den Behörden und der Einwohnerschaft den Verein «KulturKirche 4656» betreffen.
- Eine Vertretung des Vereins «KulturKirche 4656» soll einmal pro Jahr im Gemeinderat zwecks gegenseitigem Austausch / Abstimmung eingeladen werden.

3.2. Pflichten

- Die Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil ist für den baulichen Unterhalt und die Instandhaltung der Gebäude zuständig. Die Gemeinde trägt dafür notwendige Aufwendungen für Bauleistungen, Heizung, Energie, Wasser/Abwasser, Versicherung, Abwärtsdienste etc.
- Der Verein «KulturKirche 4656» gilt als Dorfverein und wird in die Konsultation und Information der Gemeinde in entsprechender Art begrüsst bzw. miteinbezogen.
- Die Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil entrichtet dem Verein «KulturKirche 4656» einen jährlichen Vereinsbetrag von Fr. 8'000.00. Dieser ist der Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil durch den Verein jährlich in Rechnung zu stellen. Allfällige weitere Zuwendungen für konkrete Anlässe sind separat beim Gemeinderat zu beantragen bzw. zu begründen.

4. ÄNDERUNGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

4.1. Laufzeit

- Die Leistungsvereinbarung hat eine Laufzeit von 4 Jahren ab Datum des Gemeinderatsbeschlusses (2022 bis 2025).

4.2. Kündigung bzw. Auflösung

- Die Leistungsvereinbarung ist einseitig, jeweils 12 Monate im Voraus, auf 31. Dezember kündbar.
- Mit Auflösung des Vereins erlischt diese Leistungsvereinbarung automatisch mit Datum der Vereinsauflösung.
- Die Leistungsvereinbarung kann im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit auf das kommende Kalenderjahr hin angepasst werden.

4.3. Inkrafttreten

- Diese Leistungsvereinbarung wurde durch den Gemeinderat am 31. Mai 2021 genehmigt, vorbehältlich der Gründung und Genehmigung durch Verein «KulturKirche 4656», Starrkirch-Wil.
- Der Verein «KulturKirche 4656» hat die vorliegende Leistungsvereinbarung anlässlich der Gründungsversammlung vom 28. Oktober 2021 angenommen und ist somit mit diesem Datum in Kraft getreten.

4656 Starrkirch-Wil, den _____

EINWOHNERGEMEINDE STARRKIRCH WIL

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeverwalter:

Christian Bachofner

Beat Gradwohl

4656 Starrkirch-Wil, den _____

VEREIN «KulturKirche 4656» STARRKIRCH-WIL

Die/Der Präsident*in:

Der/Die Protokollführer*in:
